

Protokoll:	Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	169
		TOP:	5
Verhandlung		Drucksache:	91/2021
		GZ:	T
Sitzungstermin:	15.06.2021		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	BM Thürnau		
Berichterstattung:	-		
Protokollführung:	Herr Häbe / fr		
Betreff:	Neukonzeption der Werbung im öffentlichen Straßenraum		

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Technischen Referats vom 21.05.2021, GRDRs 91/2021, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Im Rahmen der Neukonzeption ist für die Ausschreibung die Art der Werbeträger festzulegen. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung folgender Werbeträger im öffentlichen Straßenraum ab 01. Januar 2023:
 - 1.1 hinterleuchtete Plakatvitrienen:
 - 50 in der Innenstadt,
 - 100 im übrigen Stadtgebiet,
 - davon bis zu 40 % digitalisiert
 - 1.2 hinterleuchtete Plakatsäulen:
 - 25 in der Innenstadt,
 - 50 im übrigen Stadtgebiet,
 - davon bis zu 40 % digitalisiert
 - 1.3 freistehende, hinterleuchtete Großwerbeanlagen (Megalights):
 - 10 an Einfallstraßen oder Hauptstraßen außerhalb des Talkessels,
 - alle digitalisiert

- 1.4 Litfaßsäulen:
bis zu 600 im gesamten Stadtgebiet
- 1.5 Plakatwerbeträger für unbeleuchtete Großflächen:
max. 25 außerhalb des Talkessels
- 1.6 Gastspiel- und Veranstaltungswerbung an Fußgängerabschrankungen:
an bis zu 140 Standorten
 - mit bis zu 450 Werbeträgern im Stadtgebiet, die durch den Vertragspartner vermarktet werden.
 - mit bis zu 140 Werbeträgern für die Stadt sowie Stuttgarter Kulturveranstalter.
 - mit bis zu 140 Werbeträgern für die "in.stuttgart GmbH" und die "Landesmesse Stuttgart GmbH".
 - darüber hinaus können bis zu 500 Werbeträger als Sandwichrahmen in Richtung des Gehwegs angebracht und genutzt werden.
- 1.7 Schaltkastenwerbung:
900 für Kulturwerbung
200 für Einzelhandel im Stadtgebiet
- 1.8 Veranstaltungswerbung für Konzertveranstalter:
10 Standorte mit 60 Tafeln im Stadtgebiet
- 1.9 Die Anlagen 1.1 bis 1.5 werden zu 2/3 mit kommerzieller Werbung und bis zu 1/3 mit städtischen Inhalten bespielt. Wie sich der städtische Anteil gestaltet (Kontingente, Zuständigkeit bei der Zuteilung der Werbeflächen/analog bzw. Werbezeiten/digital) ist noch zu konkretisieren.
2. Der Erweiterung der Gastspiel- und Veranstaltungswerbung an Fußgängerabschrankungen um bis zu 500 Werbeträger in Richtung Gehweg (Sandwichrahmen) während einer Pilotphase vom 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2022 wird zugestimmt. Die bisher vertraglich festgesetzte Nutzungsgebühr wird hierbei nicht erhöht.

Die Beratungsunterlage sowie folgende Anträge sind dem Originalprotokoll und dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigelegt:

- Antrag Nr. 154/2021 "Anpassung der Plakatierungsrichtlinie: Erhaltung eines geordneten Stadtbilds trotz Wahlkampf" (PULS) vom 20.04.2022
- Antrag Nr. 160/2021 "Werbeträger für die Gastspiel- und Veranstaltungswerbung an Fußgängerabschrankungen" (FW) vom 23.04.2021
- gemeinsamer Antrag Nr. 189/2021 "Gehwegabschrankungsstandorte erhalten und beidseitig nutzen" (CDU, FDP, FW) vom 21.05.2021
- gemeinsamer Antrag Nr. 199/2021 "Anzahl der Litfaßsäulen nicht reduzieren und die Pacht für sie halbieren" (FDP, CDU, FW) vom 09.06.2021

- gemeinsamer Antrag Nr. 204/2021 "Neukonzeption der Werbung im öffentlichen Straßenraum, Chancen der Digitalisierung für Kultur und Gemeinwohl nutzen, Werbebeirat einführen" (90/GRÜNE, Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei, PULS, SPD) vom 14.06.2021

Vorgeschlagen wird von BM Thürna, heute über die Anzahl und die Art der Werbeanlagen zu diskutieren und abzustimmen. Die Verwaltung habe sich mit den Antragsanliegen zu den einzelnen Beschlussantragsziffern befasst. Zu der Thematik "Was kann bei der Werbung ausgeschlossen werden?", so der Vorsitzende weiter, sei bei der Verwaltung ein Schreiben vom Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft eingegangen. Dieser Verband weise darin nochmals darauf hin, dass Werbeverbote kein triviales Thema darstellten. Die Verwaltung habe dazu ein Rechtsgutachten eingeholt und der Oberbürgermeister wolle dieses in der Sitzung des Ältestenrates am 17.06.2021 ansprechen. Zusammengefasst laute das Ergebnis dieses Gutachtens, dass man keine Untersagung von Produkten vornehmen dürfe, zu denen seitens des Bundes nicht bereits entsprechende Regeln existierten. So gebe es Regelungen, die ab dem Jahr 2022 Verbote für Tabakprodukte (z. B. für sogenannte Verdampfer) enthielten. Dasselbe gelte für Glücksspielwerbung im Umfeld von 200 m von Kindertagesstätten. Darüber hinaus gehende Untersagungen seien laut Rechtsgutachten nicht zulässig. Dies bitte er zur Kenntnis zu nehmen.

Zur weiteren Vorgehensweise informiert der Bürgermeister:

- Das Thema "Diskriminierende Werbung" soll am 23.06.2021 im Beirat für Gleichstellungsfragen behandelt werden.
- Die Verwaltung wird z. B. zu den finanziellen Aspekten des Beratungsthemas für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Technik (STA) am 13.07.2021 eine weitere Vorlage vorbereiten (Beratungsgang: Verwaltungsausschuss 14.07.2021, Gemeinderat 15.07.2021). Damit einhergehend soll ein finaler Ausschreibungsbeschluss erfolgen.

Anschließend stellen StR Winter (90/GRÜNE), StR Sauer (CDU), StR Ozasek (Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei), StRin Kletzin (SPD), StR Serwani (FDP), StR Schrade (FW), StR Dr. Mayer (AfD) und StRin Köngeter (PULS) ihre Antragsanliegen bzw. ihre Positionen eingehend dar.

Einem Vorschlag des Vorsitzenden folgend werden danach die einzelnen Beschlussantragsziffern sowie die dazu gestellten Anträge aufgerufen.

Beschlussantragsziffern 1.1 und 1.2

Laut Herrn Mutz (TiefbA) wird bei den hinterleuchteten Plakatsäulen eine Reduktion der Standorte vorgeschlagen. Mit dem Antrag Nr. 204/2021, Ziffer 7, werde die Streichung einer Begrenzung digitaler Werbeträger auf 40 % beantragt. Berücksichtigt gehöre hier, dass nicht an jeder Stelle digitale Werbeträger aufgestellt werden könnten, aber die Begrenzung könne aufgehoben werden. Dann könnten an den möglichen Standorten digitale Werbeträger realisiert werden.

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, stellt BM Thürna fest:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik stimmt der Aufhebung der 40 %igen Beschränkung und damit einer entsprechenden Änderung der Beschlussantragsziffern 1.1 und 1.2 einmütig zu.

Beschlussantragsziffern 1.3

Zu dieser Beschlussantragsziffer liegt kein Antrag vor.

BM Thürnau stellt fest:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik stimmt dem Verwaltungsvorschlag einmütig zu.

Beschlussantragsziffer 1.4

Von Herrn Mutz wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung eine Reduktion der Litfaßsäulenstandorte von 620 auf 600 im gesamten Stadtgebiet vorschlägt. Mit dem Antrag Nr. 204/2021, Ziffer 2, werde beantragt, die seitherige Anzahl beizubehalten und bis zu 30 weitere Standorte auszuweisen, sowie, dass Litfaßsäulen ausschließlich für kostengünstige Ankündigungen von Kultur-, Sport-, städtischen - und Vereinsveranstaltungen genutzt werden sollen. Andererseits werde mit dem Antrag Nr. 199/2021, Ziffer 1, beantragt, die seitherige Gesamtzahl der Litfaßsäulen nicht zu verändern.

Betont wird seitens des Bürgermeisters, dass zusätzliche Standorte gemeinsam mit den Ämtern 61, 63 und 32 gefunden werden müssten. Die Zahl von 650 Standorten könne als Ziel signalisiert werden. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden können, werde die Verwaltung berichten.

Zum weitergehenden Antrag Nr. 204/2021, Ziffer 2 stellt er fest:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik stimmt diesem Antrag einmütig zu.

Beschlussantragsziffer 1.5

Auf die von der Verwaltung vorgeschlagene reduzierte Anzahl von maximal 25 (seither 50) außerhalb des Talkessels, weist Herr Mutz hier. Dazu gebe es keine Änderungsanträge.

Von BM Thürnau wird festgestellt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik stimmt einmütig zu.

Beschlussantragsziffer 1.6

Zu der Gastspiel- und Veranstaltungswerbung an Fußgängerabschrankungen (sogenannte GWA) teilt Herr Mutz mit, bislang gebe es 162 solcher Standorte mit 850 Werbeträgern. Die Verwaltung schlage hier eine Reduktion auf bis zu 140 Standorte mit bis zu 450 Werbeträgern vor, vermarktet durch Vertragspartner, bis zu 140 Werbeträger für die Stadt Stuttgart sowie für die Stuttgarter Kulturveranstalter, mit bis zu 140 Werbeträgern für die in.Stuttgart GmbH und die Landesmesse Stuttgart GmbH sowie darüber hinaus bis zu 500 Werbeträger auf der Rückseite (als Sandwichrahmen in Richtung des Gehwegs). Ob auf den Rückseiten tatsächlich 500 Standorte interessant und vermarktbare seien, stelle allerdings eine andere Frage dar. Von daher werde die Formulierung

"bis zu" vorgeschlagen. Während die Ziffer 3 des Antrags Nr. 204/2021 auf eine Reduktion auf 120 Standorte (mit maximal 700 Werbeträgern) abziele, dem könne die Verwaltung prinzipiell zustimmen, werde mit dem Antrag Nr. 189/2021, Ziffer 1, beantragt, die seitherige Anzahl an Standorten beizubehalten.

Von BM Thürnau wird festgestellt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik lehnt den Antrag Nr. 160/2021, die seitherige Standortanzahl unverändert zu belassen, bei 6 Ja- und 9 Gegenstimmen mehrheitlich ab.

Zu einem Appell von StR Sauer entgegnet StR Winter, seine Fraktion halte am Antrag Nr. 204/2021 fest, wobei er signalisiert, dass auf zusätzliche Kostenstellungen seitens der Stadt (Licht-/Lizenzgebühren) verzichtet werden soll. StRin Köngeter lehnt den Verwaltungsvorschlag, indem sie die Trennung von Werbeinhalten und Werbeträgern problematisiert, ab. Angesichts der sich abzeichnenden Mehrheit für den Antrag Nr. 204/2021 (120 GWA-Standorte) spricht sich StR Sauer bezüglich der Gebühren zumindest für die Restlaufzeit des Vertrages für eine deutliche Reduzierung aus (zukünftig nur noch die Hälfte an Lizenzgebühren). Zudem hofft dieses Ratsmitglied auf eine inhaltliche Verständigung dergestalt, dass die kleinen Veranstalter (ohne städtische Förderung) die Rückseiten bespielen können (Ziffer 2b des Antrags Nr. 189/2021). Nach seiner Bitte, auch darüber abstimmen zu lassen, verweist BM Thürnau darauf, dass heute lediglich über die Anzahl der Standorte sowie über die Standorttechnik entschieden werden soll. Über finanzielle Aspekte soll erst in der finalen Vorlage entschieden werden. Das von StR Winter und StR Sauer Angesprochene werde vom Technischen Referat mitgenommen und in die finale Vorlage aufgenommen, wobei allerdings eine Mitzeichnung durch das Referat WFB etc. benötigt werde.

Er stellt abschließend fest:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik stimmt der Ziffer 3 des Antrags Nr. 204/2021 bei 9 Ja- und 6 Gegenstimmen mehrheitlich zu.

Einer Bitte von StR Ozasek (Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei) auf separate Abstimmung der Ziffer 3f des Antrags Nr. 204/2021 folgend, stellt BM Thürnau fest:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik stimmt dieser Antragsziffer bei 9 Ja- und 6 Gegenstimmen mehrheitlich zu.

Beschlussantragsziffer 1.7

Von Herrn Mutz wird informiert, die Verwaltung schlage hier keine Veränderung vor, und dazu gebe es auch keine Anträge.

Der Vorsitzende stellt fest:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik stimmt der Beschlussantragsziffer 1.7 einmütig zu.

Beschlussantragsziffer 1.8

Durch Herrn Mutz wird berichtet, vorgeschlagen würden seitens der Verwaltung 10 Standorte mit 60 Tafeln im Stadtgebiet (seither 8 Standorte mit 38 Tafeln). Hierzu liege kein Antrag vor.

BM Thürnau stellt fest:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik stimmt einmütig zu.

Beschlussantragsziffer 1.9

StR Serwani regt an, in dieser Beschlussantragsziffer eine Differenzierung zwischen Produktwerbung und anderen Werbemöglichkeiten, wie z. B. für das Weindorf, Theaterveranstaltungen und städtische Werbemöglichkeiten aufzunehmen. Von Herrn Mutz wird dazu angemerkt, kommerzielle Werbung sei der Anteil, den ein Anbieter frei vermarkten könne. Hier könnten dann auch durchaus städtische Organisationen oder Kulturbetriebe zum Zuge kommen. Die Verwaltung schlage vor, dass bei einem Anteil von einem Drittel die Stadt die Inhalte bestimmen solle. Die Stadt solle dabei frei sein, wer in diesem Rahmen werben dürfe. Mit dem Antrag Nr. 204/2021, Ziffer 4, solle diese Aufteilung je hälftig erfolgen. Dies würde zu geringeren städtischen Einnahmen an dieser Stelle führen. Sollte die Stadt bei einer solchen Aufstellung nicht alle Flächen nutzen wollen, aus welchen Gründen auch immer, könnte, so die Anregung von Herrn Mutz, die Formulierung aufgenommen werden "bis zu 50 %". Wenn es freie Flächen gebe, die die Stadt nicht nutzen wolle, spreche doch nichts dagegen, diese zusätzlich zu vermarkten, um Einnahmen zu generieren.

StR Winter geht davon aus, dass es ohne Probleme möglich sein wird, 50 % der Flächen durch Kultur-/Sportveranstalter etc. nutzen zu lassen. Ihm gegenüber betont Herr Mutz, die Verwaltung traue sich zu, die Formulierung "bis zu 50 %" vergaberechtlich korrekt darzustellen. Sofern es genügend Angebote für eine 50 %ige Nutzung gebe, wolle diese die Stadt natürlich auch nutzen. Der Verwaltung sei die Zielrichtung des Rates bekannt. Für seine Fraktion teilt StR Sauer mit, um die reduzierten GWA-Standorte kompensieren zu können, werde der Antrag Nr. 204/2021, Ziffer 4, von der CDU-Gemeinderatsfraktion unterstützt. Für BM Thürnau bedeutet die Formulierung "... bis zu 50 % werde mit städtischen Inhalten bespielt", dass, wenn diese 50 % nicht ausgeschöpft werden, diese freien Anteile durch kommerzielle Werbeträger genutzt werden können. StR Winter sieht dann eine Diskussion im Werbebeirat als gut an.

BM Thürnau stellt fest:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik stimmt der Ziffer 4 des Antrags Nr. 204/2021 mit der Formulierung "bis zu 50 %", bezogen auf städtische Inhalte, einmütig zu.

Beschlussantragsziffer 2

Hierzu merkt Herr Mutz an, die "Doppelbespielung" bei den GWAs werde, wie bereits zugesagt, wohlwollend geprüft. Dieses werde in die angekündigte Vorlage aufgenommen.

Seitens des Vorsitzenden wird festgestellt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik stimmt, verbunden mit dieser Zusage, der Beschlussantragsziffer 2 einmütig zu.

Zu den weiteren Antragsinhalten der Anträge betont Herr Mutz, bezogen auf vertragliche Fragen, hier sei man an das Vergaberecht gebunden. So könnten Verträge nicht beliebig verlängert werden, sondern diese müssten zu gegebener Zeit europaweit ausgeschrieben werden. Grund der begonnenen Vorgehensweise sei, im Jahr 2023 mit allen Werbeanlagen "frisch an den Start" gehen zu können. In Einzelfällen könnten Vertragslaufzeiten etwas reduziert werden. Insbesondere sei dies bei der analogen Werbung eher möglich, da in diesem Bereich die Investitionen in Anlagen nicht so hoch wie z. B. bei einer Megalight-Anlage seien; Anbieter müssten die Möglichkeit erhalten, ihre Investitionen wieder einzuspielen, und von daher wolle die Verwaltung hier generell bei einer zehnjährigen Laufzeit bleiben. Bei anderen Werbeträgern könne man sich aber, wie gesagt, auf eine kürzere Laufzeit einlassen. Zudem bestehe die Möglichkeit auf fünf Jahre mit einer Verlängerungsoption auszuschreiben. Für die einzelnen Werbeanlagen werde die Verwaltung in der angekündigten weiteren Vorlage einen Vorschlag vorlegen. Eventuell werde aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung das Jahr 2022 kein schlechter Zeitpunkt für eine Wiederausschreibung sein. Der eigentliche Vertragszeitpunkt starte erst im Jahr 2023.

Zum Antrag Nr. 189/2021, Ziffer 2d ("Bei der neuen Ausschreibung soll die Stadt die Höhe der Lizenzgebühren auf dem bisherigen Niveau festschreiben und die seitherige Laufzeit von zehn Jahren beibehalten, wobei zur Mitte davon eine Evaluierung vorgesehen werden sollte") wird von Herrn Mutz vorgetragen, einzelne Festschreibungen der Nutzungsgebühr in der Neuausschreibung würden dem Bieterverfahren widersprechen. Dies wäre zudem nach Einschätzung der Verwaltung aus wirtschaftlicher Sicht nicht umsetzbar.

Für GWAs, für Litfaßsäulen, für Schaltkästen, für unbeleuchtete Großflächen und für Tafeln für Veranstaltungswerbung könnte nach Auffassung der Verwaltung der Ziffer 8 des Antrags Nr. 204/2021 (die geplanten Ausschreibungen bei den analogen Werbeanlagen sind grundsätzlich mit einer Laufzeit von fünf Jahren auszuschreiben) gefolgt werden. Damit könnten dann in Zukunft ggf. frühzeitiger Änderungen vorgenommen werden. Herr Mutz rechnet damit, dass über die Digitalisierung im Werbesegment in zehn Jahren anders gedacht wird als heute. Zu der Thematik Nutzungsgebühr (Antrag Nr. 189/2021, Ziffer 2c) verweist Herr Mutz erneut auf die angekündigte weitere Vorlage.

Zum Antrag Nr. 199/2021, Ziffer 2 ("Die Stadtverwaltung stellt im Fall dieser Werbemöglichkeit dar, welche Folgen es hätte, wenn die Kultur- und Veranstaltungsbranche bis zum Ende der aktuellen Vertragslaufzeit nur noch die Hälfte der derzeitigen Pacht zahlen müsste."), kündigt Herr Mutz eine schriftliche Stellungnahme seitens der Verwaltung an.

Für die Bildung eines Werbebeirats ergibt sich für StR Winter eine Mehrheit. Insofern werde die Verwaltung gebeten, für die Bildung eines solchen Gremiums (Mindestgröße 11 Ratsmitglieder) unter Einbeziehung des Amts für Sport und Bewegung, des Kulturamts, der Stuttgart Marketing, der in.Stuttgart sowie der SSB eine Vorlage zu erstellen. Dieser Beirat sollte lediglich bedarfsorientiert einberufen werden. Möglich sei auch eine

einmalige Vorlagen-Vorberatungsrunde. In diesem Zusammenhang führt StR Kotz (CDU) an, die Verwaltung sollte hier, wie bei der Bildung von Gremien üblich, vorgehen, indem die Verwaltung ihre ersten Überlegungen dem Ältestenrat oder einer Runde, bestehend aus dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden, vorstellt. Erst in der Folge sollte mit der Erstellung einer Vorlage begonnen werden. Darüber, welche Aufgabe ein solches Gremium haben soll, und ob diese Aufgaben beispielsweise nicht durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik bearbeitet werden können, möchte StR Dr. Mayer informiert werden. Zugesagt wird von BM Thürnau, so, wie von StR Kotz vorgeschlagen, vorzugehen.

Als erledigt betrachtet Herr Mutz die Ziffer 5 des Antrags Nr. 204/2021 (Einsatz effizienter LED-Technik) durch die GRDRs 91/2021. Die einfache Buchung von digitalen Werbeträgersystemen werden in die Ausschreibung mit aufgenommen.

Danach schließt BM Thürnau, verweisend auf die weitere Vorgehensweise sowie auf die erfolgten Abstimmungen, diesen Tagesordnungspunkt ab.

Zur Beurkundung

Häbe / fr

Verteiler:

- I. Referat T
zur Weiterbehandlung
Tiefbauamt (5)

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
SSB
 2. OB-ICG
 3. Referat WFB
Stadtkämmerei (2)
Liegenschaftsamt (2)
 4. Referat SOS
Amt für öffentliche Ordnung
 5. Referat SWU
Amt für Umweltschutz
Amt für Stadtplanung und Wohnen (3)
Baurechtsamt (2)
 6. Rechnungsprüfungsamt
 7. L/OB-K
 8. Hauptaktei

- III.
 1. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 2. CDU-Fraktion
 3. Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION
LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
 4. SPD-Fraktion
 5. FDP-Fraktion
 6. Fraktion FW
 7. AfD-Fraktion
 8. Fraktionsgemeinschaft PULS